

Satzung des 1. Ringsportverein Kaiserslautern e.V. kurz:

1. RSV Kaiserslautern e.V



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten/ Verhaltenskodex	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Kassenprüfer*innen	5
§ 10 Sanktionen und Ausschluss	6
§ 11 Haftung	6
§ 12 Datenschutz	7
§ 13 Satzungsänderungen	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7
§ 15 Inkrafttreten	7



§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „**1. Ringsportverein Kaiserslautern e.V.**“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke", §52 der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Ringsports sowie die Unterstützung der sportlichen Betätigung und körperlichen Fitness seiner Mitglieder. Dies umfasst insbesondere:
 - Durchführung von Ringer- und Fitnesstraining,
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren,
 - Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen und Betreuer*innen.
- (4) Der Verein fördert Integration, gegenseitigen Respekt und Völkerverständigung. Er wirkt aktiv im lokalen Gemeinwesen mit und fördert ein Umfeld, das Toleranz, Fairness und ein friedliches Miteinander stärkt. Dies geschieht insbesondere durch:
 - integrative Sportangebote und soziale Projekte,
 - Kooperationen mit Schulen, sozialen Einrichtungen und Initiativen,
 - Projekte zur Teilhabe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (5) Der Verein tritt extremistischen, verfassungsfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entgegen.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Ringerverband Pfalz e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (7) Die Vereinsfarben sind **Rot und Weiß**. Das Vereinslogo wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern, die Angebote des Vereins nutzen können und/oder am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - passiven Mitgliedern, die keine sportlichen Angebote des Vereins nutzen und für die eine Förderung des Vereins im Vordergrund steht
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen)
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- (3) Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist zum Monatsende möglich. Die Erklärung muss schriftlich und mit einwöchigem Vorlauf erfolgen.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben oder zu ersetzen.
- (6) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Sie sind beitragsfrei.
- (7) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt hauptsächlich elektronisch, insbesondere per E-Mail. Jedes Mitglied soll dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und Änderungen der Kontaktdaten (Telefonnummer, Anschrift) unverzüglich mitteilen.
- (8) Mitglieder mit mehr als drei Monaten Beitragsrückstand können nach Anhörung innerhalb von 14 Tagen durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten/ Verhaltenskodex

- (1) Mitglieder ab 16 Jahren haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- (2) Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsziele zu unterstützen und Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden
- (4) Der Verein besitzt einen verbindlichen Verhaltenskodex mit Grundsätzen von Fairness, Respekt, Gewaltfreiheit und Diskriminierungsfreiheit. Mit Eintritt erkennt jedes Mitglied den Verhaltenskodex an.
- (5) Verstöße können nach § 10 sanktioniert werden.
- (6) Der Verhaltenskodex wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ggf. angepasst.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Beiträge müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, erhalten eine schriftliche (auch elektronische) Mahnung. Wenn der Beitrag nach zwei Mahnungen nicht gezahlt wurde, kann das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- (3) Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- (4) Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen; Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge in Härtefällen ermäßigen, erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand – bestehend aus Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Finanzvorstand
 - der Beirat – bestehend aus mindestens zwei und höchstens vier Personen
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat berät den Vorstand und kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit zwei Wochen Frist.
- (4) Zuständigkeiten:
 - Wahl/Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Aktive und passive Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.
- (7) Sofern dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen, können Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, unter Angabe ihres vollständigen Namens und Geburtsdatums im Vorfeld ihre Stimme schriftlich oder digital abgeben. Sie können auch zur Wahl für ein Amt vorgeschlagen werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes im Falle einer Wahl schriftlich oder digital erklärt haben.
- (8) Von der durchgeführten Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer erstellt wird. Das Protokoll ist zur Bestätigung seiner Richtigkeit von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

- (9) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der vorherigen Mitteilung des Beschlussvorschlags an alle Vorstandsmitglieder. Die Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen in Textform erfolgen. Antragsberechtigt sind:
- der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Finanzvorstand
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Beide sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einrichten. Die genauen Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Gruppen werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 9 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann statt den Kassenprüfer*innen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (4) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins einschließlich aller Konten, Belege und Buchungsunterlagen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Prüfbericht.
- (5) Die Kassenprüfer*innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 10 Sanktionen und Ausschluss

- (1) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen zu verhängen:
 - Verweis
 - Verbot an Veranstaltungen teilzunehmen,
 - Disqualifikation bis zu einem Jahr,
 - ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - zeitweilige oder dauerhafte Aberkennung von Funktionen oder Ämtern im Verein,
 - Auflagen zur Teilnahme an Gesprächen oder Maßnahmen zur Konfliktlösung, soweit dies verhältnismäßig ist.
- (2) Vor Entscheidung über eine Sanktion ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitteilung über die Sanktion wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugestellt. Dies kann per eingeschriebenem Brief oder per bestätigter E-Mail erfolgen.
- (3) Sanktionen können insbesondere verhängt werden bei Verstößen gegen die Satzung, den Verhaltenskodex, die Grundsätze der Fairness und Gleichbehandlung sowie bei vereins- oder sportschädigendem Verhalten.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich die Speicherung als unzulässig erweist oder die Daten für die Aufgabenstellung des Vereins nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ringerverband Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gegründet in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2026.

Kaiserslautern, den 03.02.2026